

Geschäftszahl: 2025-1.043.383

Wien, 18. Dezember 2025

EDIKT

ÖBB-Strecke Innsbruck – Bludenz

Bings – Bludenz; 2-gleisiger Ausbau Klosterbogen

km 133,942 bis km 135,120

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

**Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren und der Auf-
lage der Einreichunterlagen samt Einwendungs- und Stellungnahmemöglichkeit**

Gegenstand des Antrags

Mit Schreiben vom 10.2.2025 hat die ÖBB-Infrastruktur AG unter Vorlage von Unterlagen und unter Bezugnahme auf die vorliegende Trassenverordnung für den Abschnitt Bludenz – Braz (BGBI. 122/2000 vom 28.4.2000) den Antrag auf Erteilung der UVP-rechtlichen Genehmigung („Detailgenehmigung“) gemäß den §§ 23b, 24 UVP-G 2000 unter Mitanwendung der §§ 31ff EisbG, der §§ 92 und 93 ASchG, der §§ 9, 10, 32, 32b, 38 und 40 iVm § 127 WRG, des §§ 17 iVm § 170 Abs 2 ForstG sowie der §§ 8 und 9 DMSG für das Vorhaben „Bings – Bludenz; 2-gleisiger Ausbau Klosterbogen“ von km 133,942 bis km 135,120 der ÖBB-Strecke 10105 Innsbruck Hbf – Bludenz gestellt und diesen mit Schreiben vom 4.12.2025 ergänzt. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht einen Ausbau durch eine Linienverlegung und Hinzulegung eines zweiten Gleises auf der freien Strecke für die Hauptbaumaßnahmen im Bereich km 133,946 bis km 135,123 mit dem Ziel einer Anhebung der zulässigen Geschwindigkeit von 70 auf 100 km/h auf ca. einem Kilometer Streckenlänge vor. Das Vorhaben umfasst insbesondere auch die Errichtung von Stützmauern und Entwässerungsanlagen, von Lärmschutzwänden sowie Maßnahmen für den Erschütterungsschutz, die Anpassung der Sicherungsanlage in den Bahnhöfen

Bludenz und Braz, die Adaptierung von Kabeltrassen und Signalen von Bludenz bis Braz sowie die Verlegung der Landesstraßen L190 und L97 inklusive Knoten.

Das Vorhaben dient insbesondere einer Optimierung der Betriebsführung, insbesondere im Verspätungsfall, durch Schaffung eines erweiterten Kreuzungsbereichs auf der weitgehend eingleisigen Arlbergwestrampe, der Schaffung von Fahrtzeitreserven sowie der Erhöhung der Fahrplanstabilität.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisbG, der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß den §§ 9, 10, 32, 32b, 38 und 40 WRG, der forstrechtlichen Bewilligungen gemäß den §§ 5, 17 und 81 ForstG sowie der denkmalrechtlichen Bewilligung gemäß den §§ 8 und 9 DMSG jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Landesrechtliche Genehmigungsbestimmungen werden im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 von der Vorarlberger Landesregierung vollzogen.

Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs 3 AVG geführt und mit Bescheid abgeschlossen.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die Vorhabensunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung, Bauentwurf und Gutachten gemäß § 31a EisbG) kann in der Zeit von **Donnerstag, 8. Jänner 2026**, bis einschließlich **Freitag, den 20. Februar 2026**, bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- **Bundesministerium für Innovation, Mobilität, und Infrastruktur**, Abteilung IV/E2, Ratzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer Nr. 7E27, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01 71162 DW 652807 oder DW 652215).
- **Bezirkshauptmannschaft Bludenz**, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz;
- **Stadtgemeinde Bludenz**, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz;
- **Gemeinde Stallehr**, Stallehr 19, 6700 Stallehr;
- **im Internet** unter dem auf der Webseite des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität, und Infrastruktur (Pfad: *Themen/Verkehrswege/Eisenbahn/Verfahren/Bings-Bludenz; Klosterbogen*) veröffentlichten Link.

Ort und Zeit der Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft und den Standortgemeinden sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (8. Jänner 2026 bis 20. Februar 2026) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben.

Innerhalb der Auflagefrist (8. Jänner 2026 bis 20. Februar 2026) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** erhoben werden.

Schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind beim **Bundesministerium für Innovation, Mobilität, und Infrastruktur Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Postadresse 1000 Wien, Postfach 201**, einzubringen. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität, und Infrastruktur **mit E-Mail** (e2@bmimi.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als **Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur schriftlich Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Parteistellung. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an den weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die Beteiligten können sich **Abschriften** von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Vorarlberg weit verbreiteter Tageszeitungen sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde und im Internet auf der Webseite der Behörde (www.bmimi.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs 8 iVm § 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
§§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für den Bundesminister:
Mag. Erich Simetzberger